

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG), § 12 Abs. 2 der Coronaverordnung Baden-Württemberg, § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz und § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und §§ 20, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz erlässt die Große Kreisstadt Mosbach als Versammlungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Hiermit werden die Veranstaltungen von und die Teilnahme an folgenden öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen unter freiem Himmel auf der Gemarkung des Mosbacher Stadtgebietes verboten:
 - a) Untersagt wird die für den 10.01.2022 auf dem Marktplatz und in der Altstadt in der Zeit zwischen 18:00 und 21:00 Uhr nicht behördlich bestätigte Versammlung im Rahmen der sogenannten Montagsspaziergänge.
 - b) Untersagt wird jede nicht angezeigte und nicht behördlich bestätigte Ersatzversammlung der unter Ziff. 1.a) genannten Versammlung auf der Gemarkung der Großen Kreisstadt Mosbach.
 - c) Untersagt werden alle mit generellen Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ im Zusammenhang stehenden, nicht angezeigten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen und Ersatzversammlungen auf der Gemarkung der Großen Kreisstadt Mosbach unabhängig von Wochentag und unabhängig davon, ob einmalig oder wiederkehrend stattfindend.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 verfügte Verbote kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, der hiermit angedroht wird.
3. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfügten Verbote wird hiermit in besonderen öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs.3 S. 4 LVwVfG an den auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tag als bekanntgeben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 31.01.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Großen Kreisstadt Mosbach, bevorzugt beim Rechts- und Ordnungsamt, Widerspruch erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort mit Terminvereinbarung bei der Großen Kreisstadt Mosbach, Rechts- und Ordnungsamt, Hauptstraße 29, 74821 Mosbach, eingesehen werden (1. OG, Zimmer 103).

Mosbach, den 08.01.2022

Michael Jann, Oberbürgermeister